

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 21. April.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Wehrreform vor der Bundesversammlung. — Das neue deutsche Infanterie-Reglement. — Ein Wettbewerbreifen am Militär-Institut in Hannover. — Ausland: Deutschland: General Stötzer †. — Frankreich: Einrichtung von Schiesskursen für Eskadronschefs der Kavallerie. — Österreich-Ungarn: Reisen der Trainoffiziere. Technische Neuheiten in den Manövern. — Italien: Vortrag von Major Cei über das von ihm erfundene Gewehr.

Die Wehrreform vor der Bundesversammlung.

Mit Botschaft vom 10. März 1906 hat der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines neuen Militärorganisations-Gesetzes vorgelegt. Die beiden gesetzgebenden Räte haben nicht versäumt, sofort die Kommissionen zur Vorberatung der Vorlage zu bestimmen und es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass der Ständerat, der die Priorität hat, die Beratung im Plenum in der Sommersession, und der Nationalrat dann in der Herbstsession vornimmt. Damit ist die Wehrreform-Vorlage, deren dringende Notwendigkeit schon vor fast zwanzig Jahren von den bedeutendsten Militärs und Staatsmännern unseres Landes überzeugend nachgewiesen wurde, aus dem Kreis der Beratungen der militärischen Fachmänner herausgetreten. Von grosser, wenn auch nicht absolut entscheidender Bedeutung für ihr ganzes ferneres Schicksal ist jetzt die Aufnahme und die Behandlung, welche die Vorlage in den eidgenössischen Räten erfährt.

Die Botschaft des Bundesrates schliesst mit den Worten: „Der Bundesrat konnte sich nur nach gründlicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschliessen, den Räten eine Vorlage zu unterbreiten, deren Durchführung Mehrausgaben in diesem Umfange fordert. Er tat es in der Überzeugung, dass die verlangten Opfer für das Wehrwesen das Minimum dessen sind, was für die Sicherheit unseres Landes gefordert werden muss.“

Mögen die Kommissionen der Räte und diese selbst dann bei den Beratungen im Plenum dieser Erklärung des Bundesrates immer eingedenk sein, möge sie ihnen die Richtschnur bilden für ihre Stellungnahme zu allen jenen Bestimmungen des Entwurfes, welche vermehrte Leistungen des einzelnen Bürgers wie des Staates für das vaterländische Wehrwesen fordern. Es ist eine schöne Sache, dass der Vorsteher des Militärdepartements sich in seinem Gesetze auf das Minimum dessen beschränkte, was seine und seiner Berater Sachkunde und Verantwortlichkeitsbewusstsein als notwendig erkannte, es bekundet ein hohes Vertrauen in den patriotischen Sinn und in die Sachkunde der Bundesversammlung, es bekundet aber auch, dass er seitens der Bundesversammlung gleiches Vertrauen ihm gegenüber voraussetzt. Die Erklärung des Bundesrates besagt, dass es sich hier nicht um Forderungen handelt, über deren Grösse und Umfang man noch reden kann und die er in dieser Höhe eingesetzt, um bei gegenseitigem Entgegenkommen schliesslich das zu erlangen, was er als erforderlich erachtet. Selbstverständlich bedarf diese Erklärung, wenn man es wünscht, noch einer eingehenden Begründung vor den Kommissionen und diese ist im Hinblick auf das Wenige, was gefordert wird, nicht schwer. Aber das erwähnte Vertrauen muss die Bereitwilligkeit geschaffen haben, diese Begründung aufzunehmen und nicht aus andern Motiven dem feindlich und skeptisch gegenüber zu stehen oder zu glauben, man habe sein Pflichtgefühl gegenüber der Sicherheit des Vaterlandes hinreichend markiert, wenn man die prinzipielle Richtigkeit der Forderung anerkennt, sich aber nur zu einer à conto Zahlung herbeilässt. Die